

Brixen, den 20.04.2021

COVID-19 – BEIHILFEN AN UNTERNEHMEN DER PROVINZ BOZEN

Sehr geehrte Kunden,

die Landesregierung hat nach mehreren Ankündigungen die Richtlinien für die Zuschüsse an Unternehmen veröffentlicht.

Es gibt **zwei Formen von Verlustbeiträgen, wobei nur für einen der beiden Beiträge angesucht werden kann.**

Nachfolgend kurz die wichtigsten Informationen zu den beiden Beihilfeformen:

A) COVID-19 – ZUSCHÜSSE AN UNTERNEHMEN (3.000 bis 10.000 Euro)

1) Begünstigte

Begünstigt sind Einzelunternehmen, Freiberufler, Personen- und Kapitalgesellschaften, welche eine unternehmerische oder freiberufliche Tätigkeit im Bereich Handwerk, Industrie, Handel, Dienstleistung, Gastgewerbe oder eine Privatzimmervermietung (LG Nr. 12/1995) ausüben.

2) Zugangsvoraussetzungen

- a) Die Tätigkeit wurde vor dem 31.03.2021 aufgenommen worden.
- b) Besteuerbares Einkommen aus der Tätigkeit aus der letzten eingereichten Steuererklärung von max. Euro 50.000 bzw. Euro 85.000 bei Gesellschaften/Sozietäten/Familienunternehmen.
- c) Umsatzrückgang von mindestens 30 Prozent im Zeitraum 01.10.2020 – 31.03.2021 im Vergleich zum Vorjahr.
- d) Mindestumsatz von Euro 15.000 im Jahr 2019 (andere Regelung für Neugründer ab 01.10.2019).

Dott. Manfred Psai
Dott. Oliver Geier

Dott. Norman Damiani
Dott. Lukas Achammer
Dott. Valentin Oberhollenzer
Dott. Sonja Gasteiger

Dott. Daniela Planatscher
Dott. Miriam Stockner

www.pg-partner.it
info@pg-partner.it

Brixen / Bressanone
Julius-Durst-Straße 6
Via Julius Durst 6
Tel. +39 0472 274 000
Fax +39 0472 274 050

Toblach / Dobbiaco
St.-Johannes-Str. 23a
Viale S. Giovanni 23a
Tel. +39 0474 976 097
Fax +39 0474 976 986

Mailand / Milano
Meeting room
Piazza Castello 26

MwSt.-Nr. & Steuernr.
Partita IVA & Cod. fisc.
IT 02249530219

3) Ausmaß des Zuschusses

- Euro 3.000 für die Antragsteller, welche die Tätigkeit ab dem 01.10.2019 aufgenommen haben;
- Euro 5.000 für die Antragsteller, welche im Jahr 2019 bis zu zwei Personen beschäftigt haben;
- Euro 7.500 für die Antragsteller, welche im Jahr 2019 mehr als zwei und bis zu vier Personen beschäftigt haben;
- Euro 10.000 für die Antragsteller, welche im Jahr 2019 mehr als vier Personen beschäftigt haben.

4) Fristen

Anträge können seit dem **19. April 2021 bis zum 30. September 2021** eingereicht werden.

B) COVID-19 – BEIHILFEN AN UNTERNEHMEN BEMESSEN AUF DIE FIXKOSTEN

1) Begünstigte

Begünstigt sind Einzelunternehmen, Freiberufler, Personen- und Kapitalgesellschaften, welche eine unternehmerische oder freiberufliche Tätigkeit im Bereich Handwerk, Industrie, Handel, Dienstleistung, Gastgewerbe oder eine Privatzimmervermietung (LG Nr. 12/1995) ausüben.

Weitere Begünstigte sind Gärtnereien, Milch- und Weinwirtschaftsbetriebe.

2) Zugangsvoraussetzungen

- a) Die Tätigkeit wurde vor dem 31.03.2021 aufgenommen worden.
- b) Umsatzrückgang von mindestens 30 Prozent im Zeitraum 01.04.2020 – 31.03.2021 im Vergleich zum Vorjahr.
- c) Mindestumsatz von Euro 30.000 im Jahr 2019 (andere Regelung für Neugründer ab 01.04.2019).

3) Ausmaß des Zuschusses

- Umsatzrückgang 30 bis 40% => 30% der zulässigen Fixkosten 2019;

- Umsatzrückgang 40 bis 50% => 40% der zulässigen Fixkosten 2019;
- Umsatzrückgang mehr als 50% => 50% der zulässigen Fixkosten 2019;
- Neugründer => 30% der zulässigen Fixkosten 2020 (max. Verlust des GJ)

Der **maximale Beitrag beträgt Euro 100.000** je Unternehmen. **Weiters darf der Beitrag nicht höher als die zulässigen Fixkosten des Jahres 2020 sein.**

4) Fristen

Anträge können voraussichtlich ab dem **01. Juni 2021 bis zum 30. September 2021** eingereicht werden.

Informationen welche für beide Unterstützungsformen gelten:

- Die Ansuchen müssen über den Online-Dienst MyCivis eingereicht werden. Hierfür kann auch eine Vollmacht an einen Dritten (Steuerberater) erteilt werden.
- Die anderen bereits erhaltenen Zuschüsse von Seiten des Staates oder der Provinz müssen für die Umsatzrückgangsberechnung berücksichtigt werden.
- Falls die Ausübung der Tätigkeit aufgrund von bspw. Krankheit oder Unbenutzbarkeit der Immobilie für mehr als 30 Tage im entsprechenden Vergleichszeitraum (2019/2020) ausgesetzt war, gilt die für die Überprüfung der Voraussetzungen der vorherige Zeitraum (2018/2019).
- Weitere Informationen, sowie eine Übersicht der zulässigen Fixkosten, finden Sie auf der entsprechenden Website der Provinz Bozen.

Hinweis an unsere Kunden:

Nachdem die Beiträge alternativ sind, werden wir in den kommenden Tagen die Erhebungen durchführen, welche unserer Kunden auf der Grundlage der Umsatzrückgänge anspruchsberechtigt sind.

Für den Fall, dass Ihr Unternehmen anspruchsberechtigt ist (für einen oder ggf. für beide Beihilfen) werden wir Sie direkt (entweder telefonisch oder per Mail) kontaktieren und über die weitere Vorgehensweise bzw. die Möglichkeiten informieren.

Wir möchten Sie bereits jetzt darüber informieren, dass bei einer eventuellen Anspruchsberechtigung für beide Beihilfeformen, es aus unserer Sicht sinnvoll ist, mit der

Einreichung des Beitragsansuchens für die Covid-19-Zuschüsse (Punkt A) noch abzuwarten,
um einen Vergleich der Beihilfeformen zu ermöglichen.

Mit freundlichen Grüßen

Psaier Geier Partner